



## **Satzung des Turn- und Sportverein Ober-Klingen eingetragener Verein (e. V.)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ober-Klingen e.V. (eingetragener Verein). Der Sitz des Vereins ist Ober-Klingen.

### **§ 2a Zweck**

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b. die sportliche Förderung von Kindern und die Jugendpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. sportliche Veranstaltungen
  - b. Förderung sportlicher Übungen
  - c. gesellige Veranstaltungen
- (3) Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem und konzessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

### **§ 2b Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

Aktive, passive und Ehrenmitglieder gelten im Sinne dieser Satzung als ordentliche Mitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren als außerordentliche Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

- a. aufgrund besonderer Verdienste für den Verein.
- b. nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft des Vereins.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten.

### **§ 4 Beitritt**

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger, schriftlicher Anmeldung. Für die Aufnahme genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind zu Ämtern des Vorstands nicht wählbar. Sie können jedoch in der Jugendgruppe zur Mitarbeit aufgenommen werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Pflichten hinsichtlich der Mitgliedschaft.

### **§ 6 Aussetzung des Stimmrechts**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod
- b. durch Austritt aus dem Verein
- c. durch Ausschluss

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird mit Ende des Jahres rechtswirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Mündliche Austrittserklärungen haben keine Rechtsgültigkeit. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied mindestens mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Für den Ausschluss ist in jedem Falle eine Dreiviertelmehrheit des Vorstands erforderlich. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte an dem Verein. Vermögensrechtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebenen Darlehen oder Sachwerte darstellen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

## **§ 8 Beiträge**

Als monatlicher Beitrag wird erhoben:

- a. für Mitglieder über 18 Jahre
- b. für Jugendliche
- c. für Schüler

Die Höhe der Beiträge setzt die ordentliche Generalversammlung von Fall zu Fall fest.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichen Inventar des Vereins besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne der §§ 2a und 2b dieser Satzung verwendet werden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch an das Vereinsvermögen erworben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche Generalversammlung
- b. die außerordentliche Generalversammlung
- c. die Mitgliederversammlung
- d. der Vorstand

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender (stimmberechtigter Stellvertreter)
3. Schriftführer
4. Rechner
5. Abteilungsleiter Fußball
6. Jugendleiter

## **§ 12 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied muss, falls dies zwingend ist, eine Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Falls kein zwingender Grund vorliegt, kann die Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zurückgestellt werden. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

## **§ 13 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle muss der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu seiner Vertretung nach innen und außen besonders beauftragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, bei dem insbesondere die Anträge und Beschlüsse klar und eindeutig abgefasst sind. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Generalversammlung einen ausführlichen Kassenbericht zu erstatten. Sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege müssen vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben sein. Die Kasse ist alljährlich mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung von 2 Mitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist in der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **§ 15 Ordentliche Generalversammlung**

Im dritten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin derselben muss 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass die Gegenstände in der Berufung bezeichnet werden.

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht des einzelnen Geschäftsträgers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge und Wünsche
6. Verschiedenes

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In dringenden Fällen muss der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller ordentlicher Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 7 Tage vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Die Bestimmungen für die außerordentliche Generalversammlung finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist in das Ermessen des Vorstand gestellt. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses Verlangen. Die Einberufung muss 5 Tage vorher erfolgen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienen Mitglieder geheim.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Festplätzen und in Veranstaltungen auf Übungsplätzen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist jedoch Pflicht des Vorstandes.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Solange sich mindestens 7 Mitglieder bereit erklären den Verein weiter zu führen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, haben die anwesenden Vereinsmitglieder sofort das Vereinsvermögen festzustellen.
- (2) Bei beschlossener Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die zu dieser Zeit maßgebende Spitzenorganisation (Freiwillige Feuerwehr Ober-Klingen) mit der Maßgabe, dass das Vermögen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften Verwendung findet. Das Vereinsvermögen ist entweder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Körperschaft, die bereits als gemeinnützig anerkannt ist, zuzuschreiben.
- (3) Zur Zeit der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes bestehende Verpflichtungen aus dem Vereinsvermögen müssen bei der Vermögensübergabe berücksichtigt werden. Die Ausführung der Beschlüsse übernimmt der letzte Vorstand als Liquidator. Beschlüsse

über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (4) Die Fahne und Insignien des Vereines, sowie alle Ehrenurkunden, Diplome, Plaketten und Ehrenpreise übernimmt o. a. Dachorganisation treuhänderisch in ihr Archiv. Sie muss diese zu treuen Händen übernommenen Gegenstände an den Sitz des aufgelösten Vereins zurückgeben, wenn sich dort eine Gemeinschaft bildet, die bereit ist, unter dem selben Zweck und dem gleichen Namen des aufgelösten Vereins für seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage zu arbeiten.

## **§ 21**

Über die Vereinssatzung hinausgehend sind für den Verein und seine Mitglieder die Satzungen des Landessportbundes - Hessen und dessen Gliedverbände als verbindlich anzusehen.

## **§ 22 Rechtsfähigkeit des Vereins**

Gemäß Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 26.02.1972 ist die Rechtsfähigkeit des Vereins durch Eintragung desselben in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erwirken.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung vom 26.02.1972 einstimmig beschlossen und das Original als auch die gleichlautende Abschrift von 7 Mitgliedern - Zeichnungsbeauftragten - der ordentlichen Generalversammlung vom 26.02.1972 unterschrieben. Mit dem Tage der Genehmigung dieser Satzung durch das zuständige Amtsgericht, tritt die seitherige Satzung außer Kraft.